

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 12.10.2016	138	2016

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss		☐	☐			
☒ Kreistag	02.11.2016	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechts- konvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich
Gefertigt:	Beteiligt:	Landrat		zur Beschlussausführung.
10.1	10	gez. Radeck		
				(Handzeichen)

Betreff:

Vereidigung des Landrates gem. § 81 Abs. 1 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 138	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Nach § 81 Abs. 1 NKomVG findet die Vereidigung des Landrates in der Sitzung der Vertretung statt, die auf die Begründung des Beamtenverhältnisses folgt. Die Vereidigung von Herrn Landrat Gerhard Radeck, welcher das Amt des Landrates am 28.09.2016 übernommen hat, wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten durchgeführt.

Der Landrat hat gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) einen Diensteid zu leisten. Entsprechend § 47 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) lautet der Diensteid:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt der Landrat, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so kann er anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel (Gelöbnis) sprechen.

Zur Leistung des Diensteides ist der Landrat auch dann verpflichtet, wenn er zuvor in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.